

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der Linkspartei.PDS

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Energiespargesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung des Berliner Energiespargesetzes

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Berliner Energiespargesetz vom 2. Oktober 1990 (GVBl. S. 2144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Gesetzes

§ 2 Grundsätze

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Pflicht zur sparsamen Verwendung von Energie

§ 5 Verbindlichkeit der Ziele und Grundsätze

§ 6 Energieeinsparung in Gebäuden und Anlagen des Landes Berlin

§ 7 *aufgehoben*

§ 8 Anforderungen an die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie Förderung

§ 9 *aufgehoben*

§ 10 *aufgehoben*

§ 11 *aufgehoben*

§ 12 *aufgehoben*

§ 13 Energiesparmarketing

§ 14 *aufgehoben*

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

- § 15 Landesenergieprogramm
- § 16 Energie- und Klimaschutzbericht
- § 17 aufgehoben
- § 18 aufgehoben
- § 19 Konzessionsverträge
- § 20 Energiemanagement in öffentlichen Einrichtungen
- § 21 Energiebeirat
- § 22 aufgehoben
- § 23 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 24 Anforderungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien
- § 25 aufgehoben
- § 26 aufgehoben
- § 27 aufgehoben
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 aufgehoben
- § 30 Inkrafttreten

1a. § 1 wird wie folgt geändert:

„§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen für eine nachhaltige Energiepolitik in Berlin zu legen, mit dem Ziel, eine möglichst effiziente, Ressourcen schonende, sozial- und umweltverträgliche, risikoarme und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Erzeugung und Verwendung von Energie zu fördern und dadurch dauerhaft die energetische Versorgung der Bevölkerung zu angemessenen Preisen zu sichern."

- b) Die Zwischenüberschrift „Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften“ wird gestrichen.
- c) § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Erneuerbare Energien sind Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie und Biomasse sowie Erd- und Umgebungswärme. Kommen Wärmepumpen zum Einsatz, gilt die erzeugte Wärme als erneuerbare Energie, soweit die an das Wärmenutzungssystem abgegebene Wärme den Brennwert der eingesetzten Menge an Primärenergie übersteigt und dem neuesten Stand der Technik entspricht.“

- d) Die Zwischenüberschrift „Zweiter Abschnitt Maßnahmen des Landes Berlin zur Einsparung von Energie“ wird gestrichen.

e) § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Verbindlichkeit der Ziele und Grundsätze

(1) Die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes sind vom Land Berlin und den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei allen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei Investitions- und Bauvorhaben zu beachten. Dies gilt auch für das im Zuge der Neustrukturierung der Gebäudebewirtschaftung im Land Berlin errichtete Sondervermögen SILB. Die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Senat wirkt darauf hin, dass die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Gesellschaften, an denen das Land Berlin beteiligt ist, die Ziele dieses Gesetzes konsequent umsetzen.

(3) Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung sind grundsätzlich Variantenvergleiche vorzunehmen, wobei Varianten mit höherer energiesparender Wirkung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit vorzuziehen sind."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen des Landes Berlin sind grundsätzlich Maßnahmen durchzuführen, die einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten, soweit sie gemäß § 5 Abs. 1 und 3 wirtschaftlich sind.“

bb) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der Anschluss von Heizungsanlagen an Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, an erneuerbare Energien, Nahwärmeversorgung auf Basis Erdgas (KWK, Brennwerttechnik) oder aus sonstiger Abwärmenutzung;“

cc) In Nummer 7 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende neue Nummer 8 angefügt:

„8. die Ablösung von Altanlagen in Verbindung mit Energieträgerumstellungen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Bei Schwimmbädern sollen regelmäßig Solaranlagen zum Einsatz kommen.

(3) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten landeseigener Gebäude oder Anlagen ist ein Neuanschluss von elektrischen Direktheizungen oder Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung je Nutzeinheit unzulässig.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter -Maßnahmen nach Absatz 1 und 3“ durch die Wörter „Die Maßnahmen“ ersetzt.

d) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Vor Anmietung oder Kauf von Gebäuden soll ermittelt werden, ob das jeweilige Objekt einen den Zielen dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleistet.

(6) Das Land Berlin stellt grundsätzlich Dachflächen seiner Liegenschaften für die Installation und den Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung.“

e) Die Absätze 7 und 8 werden aufgehoben.

7. § 7 wird aufgehoben.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anforderungen an die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen sowie Förderung energienutzender Maßnahmen

(1) Bei Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen einschließlich des Bezugs von leitungsgebundenen Energien beziehungsweise Energieträgern durch das Land Berlin sind die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Bei der Beschaffung von Energie verbrauchenden Geräten werden aus der in Betracht kommenden Produktgruppe jeweils diejenigen Produkte ausgewählt, die mit dem geringsten Energieverbrauch verbunden sind; für die Auswahl zwischen verschiedenen Produktgruppen gilt dies sinngemäß..

(3) Bei der Beschaffung von Kraftfahrzeugen stellt das Land Berlin sicher, dass entsprechend der technischen Entwicklung jeweils diejenigen Fahrzeuge ausgewählt werden, die mit den geringsten Emissionen an Treibhausgasen und Luftschadstoffen verbunden sind. Das Land Berlin legt in den nach Absatz 5 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen verbindliche Stufenpläne fest, um als Nachfrager die Entwicklung kraftstoffsparender Techniken zu fördern. Für die Anlaufphase dieses Programms gilt, dass im Bereich der Personenkraftwagen ab 1. Januar 2007 grundsätzlich Fahrzeuge beschafft

werden, die im Stadtzyklus nicht mehr als 6,5 Liter Kraftstoff auf 100 km verbrauchen, ab dem Jahr 2009 nicht mehr als 5,5 Liter auf 100 km und ab dem Jahr 2011 nicht mehr als 5,0 Liter auf 100 km; in den Ausführungsbestimmungen können Ausnahmen vorgesehen werden, sofern dies durch überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere aus Gründen der Luftreinhaltung, geboten ist. Nach dem Jahr 2011 sind die im Satz 3 vorgegebenen Verbrauchswerte dem Stand der technischen Entwicklung anzupassen.

(4) Soweit Aufträge an Dritte vergeben werden sollen, sind den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 entsprechende Kriterien in die Ausschreibungsunterlagen oder die Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten als zwingende Leistungsanforderungen aufzunehmen.

(5) Werden öffentliche Mittel zur Förderung von energienutzenden Maßnahmen an Gebäuden, Anlagen oder Geräten zur Verfügung gestellt, sollen die Bestimmungen des § 2 beachtet werden.“

9. Die Zwischenüberschrift: „Dritter Abschnitt: Förderungsmaßnahmen“ wird gestrichen.

10. Die §§ 9 bis 12 werden aufgehoben.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Energiesparmarketing

Das Land Berlin informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über die Problematik des Klimawandels und die Energie- und Klimaschutzpolitik.“

12. § 14 wird aufgehoben.

13. Die Zwischenüberschrift „Vierter Abschnitt Maßnahmen zur Neuordnung der Energiewirtschaft im Land Berlin“ wird gestrichen.

14. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat von Berlin stellt alle fünf Jahre ein Landesenergieprogramm auf, das Ziele und Maßnahmen zur Einsparung von Energie und zum Klimaschutz benennt.“

14.a In § 15 wird ein neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) **Das Programm ist dem Abgeordnetenhaus als Vorlage zur Beschlussfassung vorzulegen.**“

15. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Energie- und Klimaschutzbericht

Der Senat von Berlin berichtet dem Abgeordnetenhaus auf der Grundlage des Landesenergieprogramms alle fünf Jahre über dessen Umsetzung. Wesentlicher Bestandteil ist die jährliche Erstellung der Energie- und CO₂-Bilanz für das Land Berlin.“

16. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

17. § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Vom Land Berlin geschlossene Konzessionsverträge sollen vorsehen, dass die Vertragspartner verpflichtet sind, das Land Berlin bei der Verwirklichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes zu unterstützen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen."

18. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Energiemanagement in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Der zentrale Einkauf aller leitungsgebundenen sowie flüssigen und festen Energieträger, die Kontrolle und Optimierung von Energielieferverträgen, der Aufbau einer landesweiten Energiedatenbank, die allen Verwaltungen zugänglich zu machen ist, sowie die Beratung aller Einrichtungen des Landes Berlin wird von einer zentralen Energiewirtschaftsstelle wahrgenommen.
- (2) In jedem Bezirk ist unter der Leitung eines Energiebeauftragten ein effizientes Energiemanagement und -controlling einzurichten, um einen den Zielen des Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz zu gewährleisten. Der Energiebeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Umsetzung von Maßnahmen nach § 6 zu begleiten sowie deren Wirksamkeit zu überwachen,
 2. die Umsetzung der Energieeinsparverordnung zu begleiten,
 3. rechtzeitig vor Durchführung von energiesparenden Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen und zu prüfen, ob Eigen- oder Fremdregie der Vorzug zu geben ist,
 4. Energieverbrauchs- und Kohlendioxidkennwerte zu ermitteln,
 5. jährlich über die Entwicklung des Energie- und Wasserverbrauchs und insbesondere über Gebäude mit hohen Energiekennwerten sowie über Maßnahmen zur Energie- und Wassereinsparung dem Bezirksamt und der Bezirksverordnetenversammlung zu berichten,
 6. beim Erarbeiten von Energierichtlinien und Standards mitzuwirken,
 7. eine Gebäudedatei "Energie" in Kooperation mit der zentralen Energiewirtschaftsstelle aufzubauen und zu betreiben,
 8. Maßnahmen zur Nutzerbeeinflussung zu organisieren und durchzuführen.

6. beim Erarbeiten von Energierichtlinien und Standards mitzuwirken,
7. eine Gebäudedatei "Energie" in Kooperation mit der zentralen Energiewirtschaftsstelle aufzubauen und zu betreiben,
8. Maßnahmen zur Nutzerbeeinflussung zu organisieren und durchzuführen.

(3) Ein Energiemanagement im Sinne des Absatzes 2 ist in Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 1 einzurichten.“

19. Die Zwischenüberschrift „Fünfter Abschnitt Sonstige Maßnahmen zur Einsparung von Energie“ wird gestrichen.

20. § 22 wird aufgehoben.

21. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Anforderungen zur Nutzung von erneuerbaren Energien

- (1) Wer heizungs- oder raumluftechnische oder der Versorgung mit Warmwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen lässt, hat nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze durch Verwendung geeigneter Techniken, insbesondere durch Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärmenutzung oder erneuerbaren Energien, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anlagen nicht mehr an nicht erneuerbarer Primärenergie verbrauchen, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.
- (2) Wer nach dem 1. Januar 2007 bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen zur Baugenehmigung oder zur Genehmigungsfreistellung für eine neu zu errichtende bauliche Anlage einreicht, die überwiegend dem Wohnen oder der Beherbergung von Menschen dient, ist verpflichtet sicherzustellen, dass
 - a) das Gebäude durch Fernwärme in Kraft-Wärme-Koppelung oder
 - b) Wärme aus dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung oder
 - c) Abwärme beheizt wird, oder
 - d) die benötigte Energie für die Beheizung des Gebäudes zu einem Mindestanteil von mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien bezogen wird oder
 - e) die Warmwasserversorgung zu einem Anteil von mindestens 30 vom Hundert durch erneuerbare Energien erfolgt.

Die zuständige Behörde kann den Bauherren von der Einhaltung der Pflicht des Satzes 1 freistellen, wenn die Einhaltung wirtschaftlich oder technisch unzumutbar oder unverhältnismäßig ist.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für bauliche Vorhaben zur Änderung bestehender Gebäude, die nach Maßgabe der Energieeinsparverordnung eine Pflicht zur Einhaltung von Wärmeschutzanforderungen auslösen, sowie für den Fall des Austauschs bestehender Heizanlagen.

(4) Wer nach dem 1. Januar 2007 bei der zuständigen Behörde die erforderlichen Unterlagen zur Baugenehmigung oder zur Genehmigungsfreistellung für die Errichtung oder die bauliche Änderung eines Gebäudes einzureichen hat, ist verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser Vorschrift mit vorzulegen.

(5) Wer als Bauvorlageberechtigter im Sinne der Bauordnung von Berlin Unterlagen zur Baugenehmigung oder zur Genehmigungsfreistellung einreicht, ist verpflichtet, den Bauherren rechtzeitig auf geeignete Weise über die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift, über die Möglichkeiten des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Fernwärme für die Deckung des Wärmebedarfs sowie über die Verpflichtungen aus der Energieeinsparverordnung und die praktischen Möglichkeiten zur Erreichung eines anspruchsvollen Wärmeschutzes aufzuklären.

(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass **die Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 auf bestimmte Weise zu erfüllen, zu ermitteln, zu dokumentieren, zu belegen und behördlich zu prüfen sind.**

22. § 25 wird aufgehoben

23. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

24. Die Zwischenüberschrift „Sechster Abschnitt Bußgeldvorschriften“ wird gestrichen.

25. § 28 wird erhält folgende Fassung:

„§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf § 24 Abs. 2, 3, 4 o-

der 5 beruhenden Verpflichtung zuwidergehandelt hat.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 werden mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 geahndet.“

26. Die Zwischenüberschrift „Siebenter Abschnitt Schlussvorschriften“ wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen vom 4. September 1991 (GVBl. S. 219) wird aufgehoben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Allgemeines:

Aufgrund der erweiterten und veränderten bundespolitischen Energiegesetzgebung z.B. durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und damit veränderter Rahmenbedingungen im Land Berlin ist eine grundlegende Änderung des Berliner Energiespargesetzes erforderlich.

Der Klimaschutz ist zu einer Kernaufgabe vorsorgender Umweltschutzpolitik im föderalen System geworden. Bundesländer und Kommunen haben eine Mitwirkungspflicht bei der Realisierung des nationalen Klimaschutzes, die durch die Ratifikation des Kyoto-Protokolls durch den Deutschen Bundestag festgeschrieben worden ist. Denn die einschlägigen bundesrechtlichen Regelungen müssen lokal und regional umgesetzt und begleitet werden. In diesem Zusammenhang werden beispielsweise in den §§ 6 und 23 des Berliner Energiespargesetzes Konkretisierungen zur effizienteren Umsetzung von Bundesregelungen (EEG, EnEV, KWKG) vorgenommen. Zudem verstärken die landesspezifischen Regelungen in den §§ 5, 6, 15, 20 und 21 des Berliner Energiespargesetzes die Unterstützung des nationalen Klimaschutzzieles. Darüber hinaus befasst sich das Gesetz vorrangig mit der Reduzierung des energiebedingten Treibhausgas Kohlendioxid insbesondere im Gebäudesektor und dem Energiewirtschaftsbereich als wesentlichen Adressaten der Klimaschutzpolitik in Berlin.

Das auf Energieeffizienz ausgerichtete Gesetz soll zu einer nachhaltigen Minimierung der CO₂-Emissionen in Berlin führen und damit einen Beitrag leisten, das Ziel des Senats zu erreichen, bis zum Jahr 2010 die CO₂-Emissionen pro Kopf um 25% gegenüber dem Jahr 1990 zu senken.

Im Berliner Energiespargesetz sollen sowohl die Mitwirkung Dritter bei der Umsetzung des Klimaschutzes genannt als auch die energiepolitische Selbstbindung des Landes für den Klimaschutz formuliert werden. Soweit staatliche Mittel für Förderprogramme bereitgestellt werden, sind die Mittel dem Ziel des Gesetzes entsprechend zu verwenden. Weitere Erläuterungen finden sich in den Einzelbegründungen zu den jeweiligen Paragrafen.

Einzelbegründung:

I. Zu Artikel I (Änderung des Berliner Energiespargesetzes)

1. Zu Nummer 1.a (§ 1):

Der „Zweck des Gesetzes“ ist im Sinne einer nachhaltigen Energiepolitik neu formuliert worden.

2. Zu Nummer 3 (§ 3):

Die Begriffsbestimmungen für erneuerbare Energien wurden neu formuliert.

3. Zu Nummer 5 (§ 5 BEnSpG):

Zu Abs. 1

Die Selbstbindung des Landes Berlin bei der Durchführung von Maßnahmen gilt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung für alle öffentlichen Einrichtungen ungeachtet ihrer Rechtsform.

So befindet sich die Gebäudebewirtschaftung landeseigener Gebäude auf der Ebene der Hauptverwaltung im Umstrukturierungsprozess. Dort wird das Facility-Management von der neu gegründeten Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wahrgenommen. Es muss daher sichergestellt werden, dass die Ziele des Berliner Energiespargesetzes auch für die Gebäude gelten, die sich im Gebäudeportfolio der BIM befinden.

Zu Abs. 2

Die in die Aufsichtsräte entsandten Mitglieder sollen darauf hinwirken, dass die Ziele dieses Gesetzes konsequent umgesetzt werden.

Zu Abs. 3

Die mit dem Energieeinsatz verbundenen Kosten sind dauerhaft zu beschränken. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sind Variantenvergleiche verschiedener technischer Lösungen vorzunehmen, wobei Maßnahmen mit höherer energiesparender Wirkung vorzuziehen sind. Voraussetzung ist, dass sich mögliche Mehrkosten (Differenzkosten) innerhalb der jeweiligen Abschreibungszeiten amortisieren.

Die Regelung über den Vorrang der Versorgungsarten ist modifiziert worden. Bestimmend für die Rangfolge der Versorgungsart ist die ökologisch-wirtschaftliche Bewertung gemäß DIN V 4701 unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Faktoren für Fernwärme in Berlin.

4. Zu Nummer 6 (§ 6 BEnSpG):

Die gesetzliche Selbstbindung des Landes Berlin muss wegen der Vorbildfunktion nach außen hin erkennbar sein und bleiben. Dies verdeutlicht der novellierte § 6.

Zu Abs. 1

Im Abs. 1 werden die Begriffe Neu- und Umbau entsprechend den Ausführungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (AV LHO) aufgenommen und erfahren hierdurch eine Klarstellung. Des Weiteren wird hervorgehoben, dass die veranschlagten Mittel für Baumaßnahmen explizit so einzusetzen sind, dass sie den Zielen des Gesetzes entsprechen. Die aufgeführten Maßnahmen sind weitestgehend vom bisherigen BEnSpG unverändert übernommen worden, da sie nach wie vor richtungsweisend sind.

Zu Abs. 2

Der Einsatz von Solaranlagen für Schwimmbäder gilt grundsätzlich als wirtschaftlich.

Zu Abs. 3

Wegen der Vorbildfunktion des Landes Berlin wird am Verbot des Neuanschlusses von Direkt- und Nachstromspeicherheizungen festgehalten. Vom Verbot ausgenommen ist die Beheizung von Baustelleneinrichtungen, Baubüros, Aufenthaltsräumen im Bahnbereich oder vergleichbar genutzte Aufenthaltsräume.

Zu Abs. 4

Insbesondere bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 erweist es sich als sinnvoll, Energiekonzepte zu erarbeiten, um den Energieeinsatz den Zielen des Gesetzes entsprechend zu optimieren.

Zu Abs. 5

Mit dieser Anforderungen soll sichergestellt werden, dass sowohl der Verbrauch natürlicher Ressourcen als auch die Betriebskosten nachhaltig gesenkt werden.

Zu Abs. 6

Mehr als 100.000 m² Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden können mittelfristig für Installation und Betrieb von PV-Anlagen auf Rechnung privater Investoren zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten 7,5 Mio. kWh/a regenerativ erzeugter Strom in das Netz eingespeist werden. Hierdurch würde das Land Berlin einen wichtigen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten und übernehme damit eine bundesweite Vorbildfunktion. Darüber hinaus erhöht

auf dem Dach regenerativ erzeugter Strom die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes entsprechend der gleich lautenden RL 2002/91/EG, die bis 2006 in Bundesrecht umzusetzen ist.

5. Zu Nummer 8 (§ 8 BEnSpG):

Aufgrund der Einschränkungen der Förderprogramme infolge der Haushaltsnotlage ist auf einen eigenständigen Paragrafen hierzu verzichtet worden. Daher ist die ursprüngliche Überschrift um die Wörter „Förderung energienutzender Maßnahmen“ ergänzt worden.

Zu Abs. 1

Die Häufigkeit von Ausschreibungen für Energieträger nimmt in einem liberalisierten Markt zu. Stromlieferungsverträge werden mindestens mittelfristig Laufzeiten von zwei Jahren nicht überschreiten. Auch auf dem Sektor Einkauf von Energieträgern muss die öffentliche Hand ihre Vorbildfunktion ausüben und niedrige CO₂-Emissionen im Blick haben. So hat im Vorfeld von Ausschreibungen für Strom das Berliner Abgeordnetenhaus ökologische Vorgaben beschlossen. Aufgrund der gezielten Förderung ist regenerativ erzeugter Strom in weiten Teilen eine Alternative zum konventionellen Strombezug geworden.

Zu Abs. 2

Allein der Anteil der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) im Dienstleistungssektor hat im letzten Jahrzehnt um ein Vielfaches zugenommen. Damit verbunden ist auch ein proportionaler Anstieg des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen. Untersuchungen haben ergeben, dass allein durch Standby-Betrieb jährlich mehr als 20 Mrd. kWh Strom verschwendet werden. Allerdings befinden sich Geräte auf dem Markt, die sowohl im Betriebszustand als auch im Standby-Betrieb geringe Verbräuche aufweisen. Zwar können solche Geräte in der Anschaffung im Einzelfall teurer sein, jedoch unter Berücksichtigung der Betriebskosten sind diese in den meisten Fällen wirtschaftlicher. Ziel ist es, bei der Beschaffung von Geräten, die Energie verbrauchen, die Produkte mit dem geringsten Energieverbrauch zu wählen. Darüber hinaus sind mittlerweile verschiedene einschlägige EU-Richtlinien in Kraft getreten (Bsp.: Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz, Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung.).

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wird aufgefordert, ein Merkblatt über die Beschaffung von energieeffizienten Geräten zu erstellen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden im Hinblick auf die energie- und klimaschutzpolitischen Ziele konkrete Vorgaben für die Beschaffung (einschließlich Leasing) von Kraft-

fahrzeugen für das Land Berlin gemacht. Dies ist eine „grundsätzliche“ Vorgabe, die der Verwaltung im Rahmen der tatsächlichen Anforderungen bei der Verwendung der Kfz den notwendigen Handlungsspielraum einräumt.

Zu Abs. 4

Hier ist geregelt, dass bei Aufträgen an Dritte die in den o.g. Absätzen formulierten Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 5

Nach wie vor werden in erheblichem Umfang Landesmittel in Verbindung mit Bundes- und EU-Mitteln im Rahmen vorhandener Förderprogramme ausgereicht. Die Orientierung der Förderung auch an den Zielen des Gesetzes ist ein wichtiger Beitrag, um die festgelegten Klimaschutzziele auf lokaler Ebene zu erreichen. Möglichen Mehrkosten bei baulichen Maßnahmen oder bei der Anschaffung von Anlagen und Geräten stehen im Allgemeinen geringere Betriebskosten gegenüber.

6. Zu Nummer 11 (§ 13 BEnSpG):

Ein wichtiges Instrument der Berliner Klimaschutzpolitik ist ein effektives Energiesparmarketing, um die Öffentlichkeit über die Klimaschutzproblematik zu informieren und zu Energieeffizienzmaßnahmen zu motivieren. Das hierfür vorgesehene Programm Berliner ImpulsE ersetzt insoweit weitestgehend die individuelle Energieberatung.

7. Zu Nummer 14 (§ 15 BEnSpG):

Gegenüber der „Altfassung“ ist der Detaillierungsgrad vereinfacht worden. Darüber hinaus ist die Laufzeit eines Landesenergieprogramms auf fünf Jahre erhöht worden.

Das Landesenergieprogramm legt die Grundlagen für eine systematische Klimaschutzpolitik des Landes Berlin und damit für seinen Beitrag zum nationalen Klimaschutzprogramm, indem die Minderungsziele für Treibhausgase bestimmt und die dafür notwendigen Energieeinspar-Maßnahmen dargelegt werden. Für eine konzertierte Klimaschutzpolitik in der Region soll das Landesenergieprogramm mit Brandenburg auf Arbeitsebene abgestimmt werden.

Das Landesenergieprogramm soll dem Abgeordnetenhaus zum Beschluss vorgelegt werden.

8. Zu Nummer 15 (§ 16 BEnSpG):

Gegenüber der „Altfassung“ ist der Berichtszeitraum auf fünf Jahre erweitert worden.

Um die Umsetzung des Landesenergieprogramms und den Beitrag zu städtischen und bundesweiten Klimaschutzziele effektiv kontrollieren zu können, ist eine regelmäßige Berichterstattung notwendig, deren Kernstück die jährliche Fortschreibung der CO₂-Bilanzen ist.

9. Zu Nummer 17 (§ 19 BEnSpG)

Die redaktionelle Änderung im Abs. 1 ist wegen der Aufhebung des § 18 erforderlich geworden.

10. Zu Nummer 18 (§ 20 BEnSpG):

Durch ein effizientes organisatorisches, technisches und personelles Energiemanagement können nachhaltig Verbräuche (Energie und Wasser) sowie die damit verbundenen Kosten eingespart werden. Im Regelfall wird durch die Tätigkeit eines Energiebeauftragten (Gehobener Dienst) mindestens ein Zweifaches seiner Personalkosten eingespart werden. Zahlreiche Beispiele in Kommunen zeigen, dass nach dem Erreichen von Einsparzielen die Verbräuche und somit die damit verbundenen Kosten wieder anstiegen, wenn aufgrund von Personalabbau die Energiebewirtschaftung sich selbst überlassen wurde. Dieser Sachverhalt muss angesichts wieder steigender Energiebezugskosten je Verbrauchs- und Leistungseinheit besonders beachtet werden. Der Rechnungshof hat in seinem Jahresbericht 2003 auf noch nicht erschlossene Sparpotenziale in öffentlichen Einrichtungen hingewiesen.

Eine wichtige Neuerung ist mit der Einrichtung der zentralen Energiewirtschaftsstelle geschaffen worden. Sie befasst sich gegenwärtig u.a. mit dem zentralen Einkauf leitungsgebundener Energieträger und mit dem Aufbau einer landesweiten Datenbank. Vor diesem Hintergrund ist die neue Vorschrift "Energiemanagement in öffentlichen Einrichtungen" geschaffen worden, die den bisherigen § 20 „Energiebeauftragte“ ersetzt und die in ihren Inhalten den neuen Anforderungen gerecht wird.

Zu Abs. 1

Es werden die wesentlichen Aufgaben der zentralen Energiewirtschaftsstelle beschrieben. Dabei ist es im Grundsatz unerheblich, ob diese privat organisiert oder durch die Verwaltung oder in Arbeitsteilung wahrgenommen wird. Wichtig ist, dass eine solche Einrichtung besteht, um die Preisvorteile, die der liberalisierte Energiemarkt bietet, für das Land Berlin so optimal wie möglich zu nutzen. Hinzuweisen ist darauf, dass die zentrale Energiewirtschaftsstelle nicht automatisch auch für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie „sonstige Einrichtungen“ die angegebenen Hauptaufgaben übernimmt. Vielmehr müssen insoweit über Einzelvereinbarungen die entsprechenden Aufgaben festgelegt werden.

Aufgrund der stärkeren Marktmacht Berlins ist einem zentralen Einkauf der Vorzug zu geben. Aus Gründen der Effizienz und der Verbrauchs-, Kosten- und CO₂-Minimierungstransparenz ist der Einkauf auf andere Energieträger auszuweiten.

Zu Abs. 2

Es wird der Aufgabenumfang von Energiebeauftragten in den Bezirken beschrieben. Damit vorhandene Sparpotenziale erschlossen werden, ist die Mitwirkung aller gebäudeverwaltenden Fachabteilungen der einzelnen Bezirke erforderlich. Inwieweit die Leistungen für das bezirkliche Energiemanagement in einem vom Energiebeauftragten geführten Team erbracht werden, ist vom jeweiligen Bezirksamt zu entscheiden, dies betrifft auch die organisatorische Zuordnung.

Um trotz der Haushaltsnotlage in Berlin das für das Land Berlin verpflichtende Klimaschutzziel (s. Energiekonzept Berlin, Senatsbeschluss vom 20. Dezember 1994) zu erreichen, sind seit Anfang der Neunziger Jahre Contracting-Projekte als alternative Finanzierungsformen entwickelt worden. Daher verfügt Berlin über umfangreiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Finanzierung von energiesparenden Maßnahmen über Drittmittel.

Die geforderte regelmäßige Berichtspflicht an die Gremien soll zu einer stärkeren und breiteren Sensibilisierung auch der im Bezirksamt Beschäftigten für das Thema Energie und Klimaschutz beitragen. Darüber hinaus wird den im Jahresbericht 2003 des Rechnungshofes aufgestellten Forderungen entsprochen, verstärkt über Gebäude mit hohen Verbrauchskennwerten und damit verbundener geringer Energieeffizienz sowie über entsprechende Lösungswege unter Berücksichtigung von Finanzierungsvorschlägen zu berichten.

Zu Abs. 3

Verschiedene energetische Untersuchungen weisen nicht nur in den Einrichtungen der Bezirke Energie- und Kostensparpotenziale aus, sondern auch in den im § 5 Abs. 1 genannten Einrichtungen. Durch ein effizientes Energiemanagement lassen sich auch dort die vorhandenen Sparpotenziale zeitnah erschließen.

11. Zu Nummer 21 (§ 24):

Im § 24 werden neu die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien geregelt.

II. Zu Artikel II

(Aufhebung der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot des Neuanschlusses elektrischer Heizungen).

Es handelt sich hier um eine Folgeregelung zu Artikel I Nr. 20.

III. Zu Artikel III (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 31.Mai 2006

Müller Radebold Prof. Dr. Rogall
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD

Liebich Hinz
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der Linkspartei.PDS